

18. Brandenburger Energieholztag
25. August 2022, Bloischdorf

Rechtliche Lage zu Agroforst und KUP

Dr. Christian Böhm
Deutscher Fachverband für Agroforstwirtschaft (DeFAF) e.V.
Kontakt: T: 0355 75213243 --- E: boehm@defaf.de

BTU Cottbus-Senftenberg, Lehrstuhl für Bodenschutz und Rekultivierung
Kontakt: T: 0355 694145 --- F: 0355 692323 --- E: boehmc@b-tu.de



Brandenburgische
Technische Universität
Cottbus - Senftenberg



Agroforstsyste

- Mindestens 2 Komponenten / Kulturen; Wechselwirkungen zwischen Komponenten
- Ab 2023 erstmalig im deutschen Agrarrecht enthalten



Kurzumtriebsplantage

- i.d.R. eine Gehölzkultur im Reinanbau; als Dauerkultur anerkannt (Niederwald mit Kurzumtrieb)
- Bezüglich Definition ab 2023 keine Änderung, aber größere Einschränkung bei Baumarten



Kurzumtriebsplantagen

Ab 2023 weitere Einschränkungen bei Baumarten

Anlage 2

(zu § 6 Absatz 3)

Für Niederwald mit Kurzumtrieb zulässige Arten

| Gattung | | Art | |
|------------------------|----------------------|------------------------|----------------------|
| Botanische Bezeichnung | Deutsche Bezeichnung | Botanische Bezeichnung | Deutsche Bezeichnung |
| Salix | Weiden | alle Arten | |
| Populus | Pappeln | alle Arten | |
| Robinia ¹ | Robinien | alle Arten | |
| Betula | Birken | alle Arten | |
| Alnus | Erlen | alle Arten | |
| Fraxinus | Eschen | F. excelsior | Gemeine Esche |
| Quercus | Eichen | Q. robur | Stieleiche |
| | | Q. petraea | Traubeneiche |
| | | Q. rubra ¹ | Roteiche |

¹ Bei einer Neuanlage von Niederwald mit Kurzumtrieb ab dem 1. Januar 2022 sind die Arten der Gattung Robinia sowie die Art Quercus rubra nicht mehr zulässig. Niederwaldflächen mit Kurzumtrieb, die vor dem 1. Januar 2022 angelegt worden sind, bleiben davon unberührt.

Agroforstsysteme

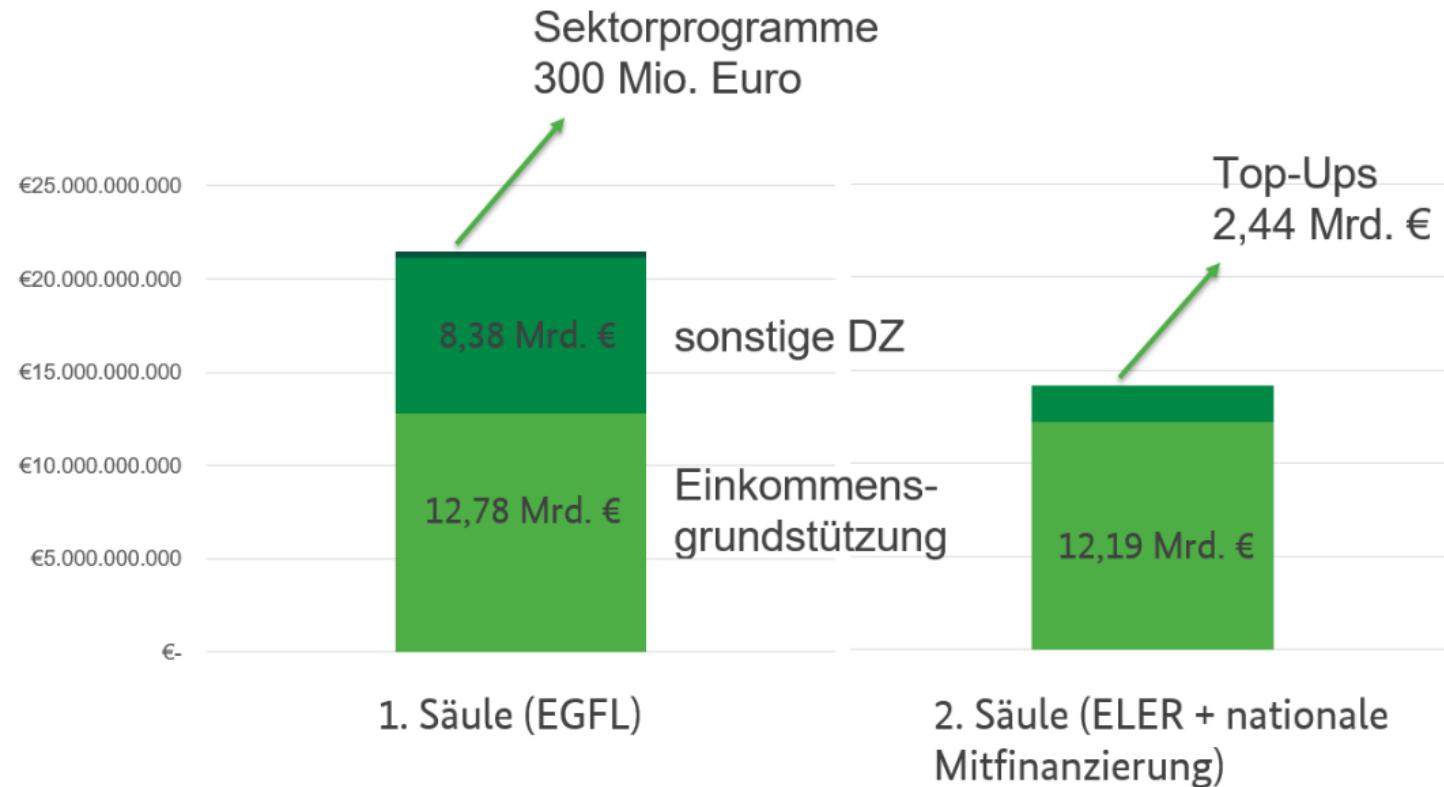
Der Weg der Agroforstwirtschaft

Entwicklung der politischen Rahmenbedingungen



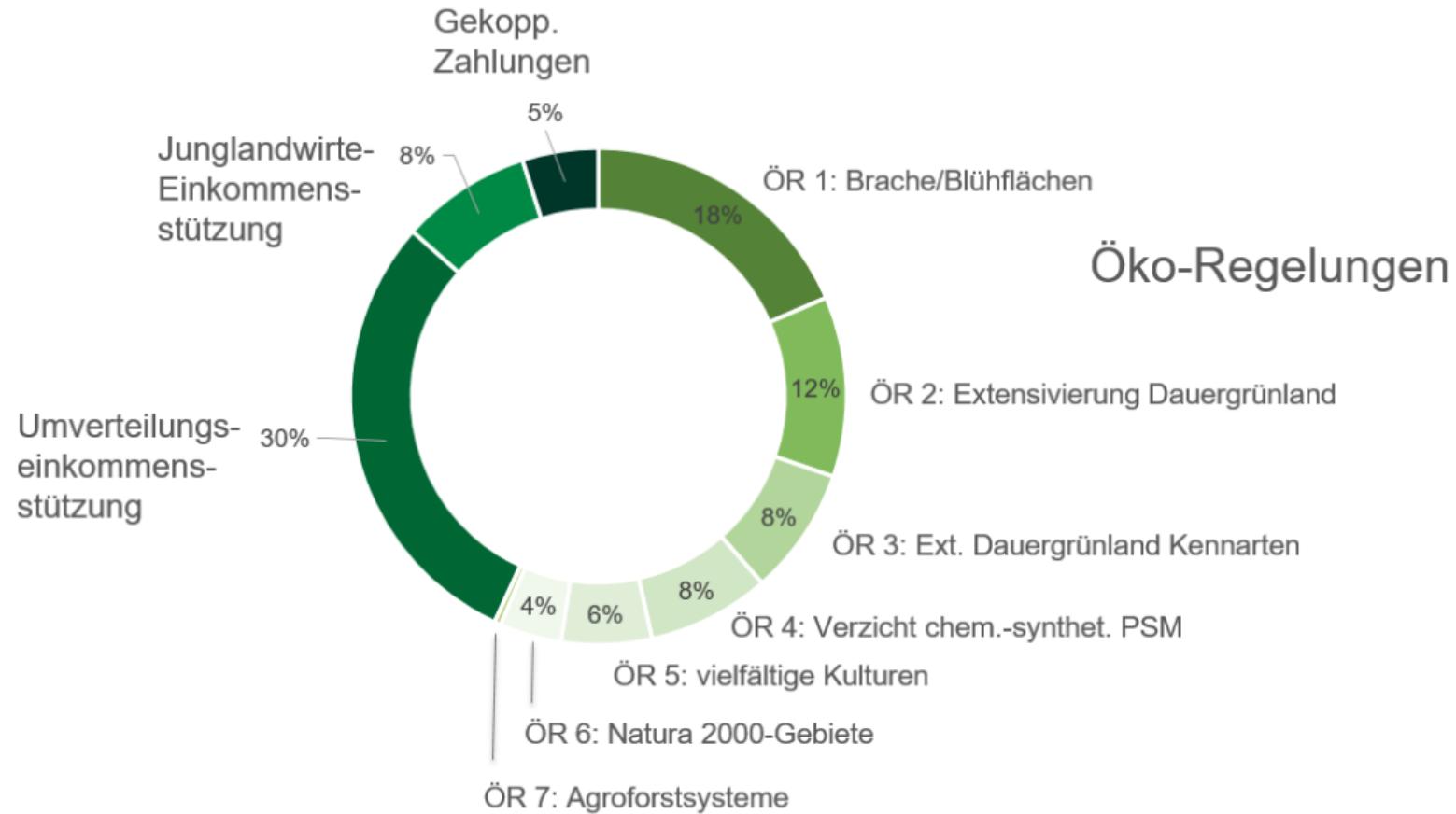
Quelle: Hübner R. (2022): Der Weg der Agroforstwirtschaft – Entwicklung der politischen Rahmenbedingungen. Ländlicher Raum 01/2022, 30-32

EU-Agrarförderung im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)



Quelle: BMEL (2022): Übersicht über die Finanzen zur Förderung in der 1. und 2. Säule der GAP (2023-2027)

EU-Agrarförderung im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)



Quelle: BMEL (2022): Zielgerichtete Ausgestaltung der Direktzahlungen (ohne Basisprämie); gerundet)

Aktueller Stand der GAP-Direktzahlungen-Verordnung

In GAPDZV festgeschriebene Einheitsbeträge / ha

Festlegung der Öko-Regelungen

(1) Es werden mindestens folgende Öko-Regelungen angewendet:

1. eine Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen durch:
 - a) nichtproduktive Flächen auf Ackerland über den sich aus oder auf **1.300 bis 300 € / ha** ditionalitäten-Gesetzes ergebenden verpflichtenden Anteil hinaus,
 - b) Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland, das der Betriebsinhaber nach Buchstabe a bereitstellt, **150 € / ha**
 - c) Anlage von Blühstreifen oder -flächen in Dauerkulturen oder
 - d) Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland, **900 bis 200 € / ha**

2. ein Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 Prozent,
3. die Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland, **60 € / ha Gehölzfläche**
4. die Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs, **115 bis 100 € / ha**
5. die ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten, **240 bis 210 € / ha**
6. die Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturländern des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln, **130 bis 50 € / ha**
7. die Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten. **40 € / ha**

Wichtige Verordnungen für die GAP ab 2023

GAPInVeKoSV

(Gesetz zur Durchführung des im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik einzuführenden Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems)

GAPKondV

(Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der GAP geltenden Konditionalität)

GAPDZV

(Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen)

Definition von Agroforstsystemen gemäß § 4 Abs. 2 und 3 GAPDZV

(2) Ein Agroforstsysteem auf Ackerland, in Dauerkulturen oder auf Dauergrünland liegt vor, wenn auf einer Fläche mit dem vorrangigen Ziel der Rohstoffgewinnung oder Nahrungsmittelproduktion entsprechend eines durch die zuständige Landesbehörde oder durch eine vom Land anerkannte Institution als **positiv geprüften Nutzungskonzeptes** Gehölzpflanzen, **die nicht in Anlage 1 aufgeführt sind**, angebaut werden:

1. in **mindestens zwei Streifen**, die **höchstens 40 Prozent** der jeweiligen landwirtschaftlichen Fläche einnehmen, oder
1. verstreut über die Fläche in einer Zahl von **mindestens 50 und höchstens 200 solcher Gehölzpflanzen** je Hektar.

(3) Kein Agroforstsysteem oder kein Teil eines Agroforstsysteems sind Flächen mit Gehölzpflanzen, die am 31. Dezember 2022 die an diesem Tag geltenden Voraussetzungen erfüllen für ein Landschaftselement, das nicht beseitigt werden darf, im Sinne

Negativliste für Agroforstsystmen gemäß Anlage 1 GAPDZV

Anlage 1
(zu § 4 Absatz 2)

Arten von Gehölzpflanzen, deren Anbau bei Agroforstsystmen ausgeschlossen ist

| Botanische Bezeichnung | Deutsche Bezeichnung |
|-------------------------------|------------------------|
| <i>Acer negundo</i> | Eschen-Ahorn |
| <i>Buddleja davidii</i> | Schmetterlingsstrauch |
| <i>Fraxinus pennsylvanica</i> | Rot-Esche |
| <i>Prunus serotina</i> | Späte Traubenkirsche |
| <i>Rhus typhina</i> | Essigbaum |
| <i>Robinia pseudoacacia</i> | Robinie |
| <i>Rosa rugosa</i> | Kartoffel-Rose |
| <i>Symporicarpos albus</i> | Gewöhnliche Schneebere |
| <i>Quercus rubra</i> | Roteiche |
| <i>Paulownia tomentosa</i> | Blauglockenbaum |

Die Negativliste gilt für Agroforstsystme, die ab dem 1. Januar 2022 neu angelegt werden.

Weitere Anforderungen an Agroforstsysteme gemäß Anlage 5 GAPDZV → Bezug zu Öko-Regelung 3 (Beibehaltung der AFW)

3. Zu § 20 Absatz 1 Nummer 3 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes

- 3.1 Bei der Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland oder Dauergrünland ist die Fläche der Gehölzstreifen auf einer förderfähigen Ackerland- oder Dauergrünlandfläche begünstigungsfähig, die die Voraussetzungen der Nummern 3.2 und 3.3 erfüllt.
- 3.2 Die Gehölzstreifen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - 3.2.1 Der Flächenanteil der Gehölzstreifen an einer förderfähigen Ackerland- oder Dauergrünlandfläche muss zwischen 2 und 35 Prozent betragen.
 - 3.2.2 Die Gehölzstreifen müssen weitestgehend durchgängig mit Gehölzen bestockt sein.
 - 3.2.3 Die Mindestanzahl an Gehölzstreifen muss zwei betragen.
 - 3.2.4 Die Breite der einzelnen Gehölzstreifen muss zwischen 3 und 25 Meter betragen.
 - 3.2.5 Der größte Abstand zwischen zwei Gehölzstreifen sowie zwischen einem Gehölzstreifen und dem Rand der Fläche muss 100 Meter betragen.
 - 3.2.6 Der kleinste Abstand zwischen zwei Gehölzstreifen sowie zwischen einem Gehölzstreifen und dem Rand der Fläche muss 20 Meter betragen. Wird ein Gehölzstreifen fließgewässerbegleitend oder in Gewässernähe angelegt, kann abweichend von Satz 1 der dort vorgegebene Abstand zum Rand der Fläche geringer sein.
- 3.3 Unbeschadet naturschutzrechtlicher Vorschriften sind Maßnahmen der Holzernte im Antragsjahr nur in den Monaten Januar, Februar und Dezember zulässig.

Weitere Regelungen gemäß GAPKondV

- Pflugverbot wird auf Ackerflächen, die zur Winderosionsgefährdungsklasse K_{Wind} gehören, aufgehoben, wenn Agroforstsysteme quer zur Hauptwindrichtung angelegt wurde
- Agroforstsysteme auf Ackerland nach § 4 Absatz 2 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung werden nicht als nichtproduktive Fläche oder Landschaftselement angerechnet
- Das Beseitigungsverbot für Landschaftselemente gilt nicht für Gehölze von Agroforstsystemen nach § 4 Absatz 2 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung

Fazit

- Einbindung von Agroforstsystmen in deutsche Agrarverordnungen stellt sehr großen Schritt in Richtung einer verstärkten Umsetzung von Agroforstwirtschaft dar.
- Insbesondere die Anerkennung der Agroforstwirtschaft als landwirtschaftliche Tätigkeit und Agroforstsystme als landwirtschaftliche Fläche ist begrüßenswert → Direktzahlungsanspruch auch für Gehölzareale

ABER:

- Förderhöhe viel zu niedrig und nicht attraktiv, vor allem im Vergleich zu anderen Maßnahmen
- Einschränkungen (z.B. Mindestabstandsregelung) stellen unnötige Hemmnisse bei der Etablierung von Agroforstsystmen dar
- Insgesamt wird dem riesigen Potential der Agroforstwirtschaft durch die ab 2023 geltenden rechtlichen Regelungen nur unzureichend Rechnung getragen



Danke für Ihr Interesse